

Diakonie Deutschland | Postfach 40164 | 10061 Berlin

**Diakonie Deutschland
Evangelisches Werk für
Diakonie und Entwicklung e. V.**

Geschäftsstelle der
Arbeitsrechtlichen Kommission

Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin
T +49 30 65211-1389

geschaeftsstelle.ark@diakonie.de

www.diakonie.de

Stand: 2021

Ordnung

**für die Arbeitsrechtliche Kommission
der Diakonie Deutschland
vom 7. Juni 2001 in der Fassung vom 21. Dezember 2021**

Registergericht:
Amtsgericht
Berlin (Charlottenburg)
Vereinsregister 31924 B

Evangelische Bank eG
BIC GENODEF1EK1
IBAN: DE42 5206 0410 0000 4050 00

USt-IdNr.: DE 147801862

Barrierefreier Parkplatz in
der Tiefgarage

ORDNUNG
für die Arbeitsrechtliche Kommission
der Diakonie Deutschland
vom 7. Juni 2001 in der Fassung vom 21. Dezember 2021

Nachdem der Rat der EKD den Gliedkirchen empfohlen hat, die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen und diakonischen Dienst auf der Grundlage des Musterentwurfs für ein Arbeitsrechtsregelungsgesetz (ARRG) durch gemeinsame Arbeitsrechtliche Kommissionen für Kirche und Diakonie zu regeln, wurde die Arbeitsrechtliche Kommission des Diakonischen Werkes der EKD, das Nachfolgegremium der am 26. Januar 1954 konstituierten Arbeitsrechtlichen Kommission des Central-Ausschusses für die Innere Mission, dementsprechend neu gebildet. Nach dem Zusammenschluss des Diakonischen Werkes der EKD mit dem Diakonischen Werk - Innere Mission und Hilfswerk - der Evangelischen Kirchen wird durch die Neukonstituierung der Arbeitsrechtlichen Kommission 1993 die Einheit auch auf dem Gebiet der Arbeitsrechtssetzung vollzogen. 1997 wird die Arbeitsrechtliche Kommission wieder auf die ursprüngliche Größe reduziert und die Entsendung der Mitglieder auf das Verbandsprinzip umgestellt.

Unter dem Leitgedanken der Dienstgemeinschaft ist eine angemessene Sozialpartnerschaft der Dienstgeber und der Dienstnehmer in struktureller Parität anzustreben, welche am Wesen des Dienstes ausgerichtet sein soll. Unter Beachtung des Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetzes der EKD (ARGG-EKD) und des gliedkirchlichen Rechtes wird deshalb die Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission im Benehmen mit der Arbeitsrechtlichen Kommission und im Einvernehmen mit dem Rat der EKD neu gefasst:

§ 1 Grundsatz

¹Diakonie ist Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche. ²Der Dienst in den Einrichtungen, die dem des Werkes Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband angeschlossen sind, wird durch den Auftrag des Evangeliums bestimmt. ³Die Erfüllung dieses Auftrags erfordert eine vertrauensvolle, partnerschaftliche Zusammenarbeit von Leitungsgremien und Mitarbeiterschaft, die auch in der Gestaltung des Verfahrens zur Festlegung der Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ihren Ausdruck findet. ⁴Der evangelische Charakter des Dienstauftrags wird von den Leitungsgremien und den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen als richtungweisend anerkannt.

⁵Aus der Dienstgemeinschaft folgt, dass die Dienstgeber mit ihren Dienstnehmern schriftliche Arbeitsverträge abschließen, in denen die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland vollständig und unverändert vereinbart sind, soweit nicht das kirchliche Recht die Geltung weiterer Arbeitsrechtsregelungen oder kirchlicher Tarifverträge vorsieht.

§ 2 Aufgaben der Arbeitsrechtlichen Kommission

- (1) Aufgabe der Arbeitsrechtlichen Kommission ist gemäß § 16 ARGG-EKD die Regelung der Arbeitsbedingungen der in der Diakonie im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, soweit nicht das kirchliche Recht die Geltung weiterer Arbeitsrechtsregelungen oder kirchlicher Tarifverträge vorsieht.
- (2) Die Kommission wirkt ferner bei sonstigen Regelungen von arbeitsrechtlicher Bedeutung mit.
- (3) ¹Darüber hinaus kann die Kommission auf Antrag einer oder mehrerer der auf Gliedkirkenebene bestehenden Arbeitsrechtlichen Kommissionen für Kirche und Diakonie oder auf gemeinsamen Antrag der Tarifparteien in den Gliedkirchen, in denen Tarifverträge ab-

geschlossen werden, Aufgaben zur Vereinheitlichung arbeitsrechtlicher Regelungen im diakonischen Bereich wahrnehmen. ²Sie kann der Evangelischen Kirche in Deutschland einvernehmlich die Mitglieder für die Kommission nach § 12 Abs. 4 Arbeitnehmerentsendegesetz vorschlagen.

- (4) Die Kommission kann als paritätisch besetzte Kommission zur Festlegung von Arbeitsbedingungen auf der Grundlage kirchlichen Rechts die entsprechenden Aufgaben gemäß § 7a Arbeitnehmerentsendegesetz wahrnehmen.

§ 3 Zusammensetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission

- (1) Der Arbeitsrechtlichen Kommission gehören an:
 - a) zwölf Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im diakonischen Dienst (Dienstnehmervertreter und -vertreterinnen) sowie
 - b) zwölf Vertreter und Vertreterinnen von Trägern diakonischer Einrichtungen (Dienstgebervertreter und -vertreterinnen).
- (2) Für den Verhinderungsfall ist für jedes Mitglied ein stellvertretendes Mitglied zu benennen.

§ 4 Dienstnehmervertreter und Dienstnehmervertreterinnen

- (1) ¹Zwölf Dienstnehmervertreter und -vertreterinnen und deren Stellvertretungen werden durch Gewerkschaften und Mitarbeiterverbänden in die Arbeitsrechtliche Kommission entsandt. ²In einer Entsendeversammlung werden die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder für die Arbeitsrechtliche Kommission nach Regionen bestimmt. ³Das Nähere regelt die Entsendeordnung.
- (2) ¹Mehr als die Hälfte der von den Gewerkschaften oder Mitarbeiterverbänden zu entsendenden Vertreter und Vertreterinnen muss beruflich im kirchlichen oder diakonischen Dienst tätig sein. ²Mindestens ein Drittel der Dienstnehmervertreter und -vertreterinnen und der Stellvertretungen müssen in einer diakonischen Einrichtung tätig sein, die auch die AVR-DD direkt anwendet (Direktanwender).
- (3) ¹Die Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände einigen sich auf die Zahl der von ihnen jeweils zu entsendenden Vertreter und Vertreterinnen. ²Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Präsident oder die Präsidentin des Kirchengenerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland.
- (4) Gesamtausschüsse oder deren Funktion wahrnehmende überörtliche Zusammenschlüsse der Mitarbeitervertretungen können Vertreter und Vertreterinnen in die Arbeitsrechtliche Kommission entsenden, soweit Sitze nicht durch Gewerkschaften oder Mitarbeiterverbände besetzt werden.
- (5) Eine entsendende Organisation kann ein von ihr entsandtes Mitglied oder ein von ihr entsandtes stellvertretendes Mitglied abberufen unter gleichzeitiger Ersatzbenennung.

§ 5 Dienstgebervertreter und Dienstgebervertreterinnen

- (1) Zwölf Dienstgebervertreter und -vertreterinnen und deren Stellvertretungen werden durch eine Delegiertenversammlung bestimmt.

- (2) ¹Mehr als die Hälfte der Dienstgebervereiter bzw. -vertreterinnen müssen im kirchlichen oder diakonischen Dienst stehen.

²Mindestens ein Drittel der Dienstgebervereiter bzw. -vertreterinnen und der Stellvertretungen müssen in Einrichtungen tätig sein, die auch die AVR-DD direkt anwenden (Direktanwender).

- (3) ¹In der Delegiertenversammlung werden die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission bestimmt. ²Das Nähere regelt eine Wahlordnung.

§ 6 Entsendeversammlung und Fachausschuss Dienstnehmer

- (1) Die Entsendeversammlung i. S. von § 4 hat folgende Aufgaben:

- a) Bestimmungen der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission,
- b) Bildung des Fachausschusses der Dienstnehmerseite,
- c) Bestimmung der Mitglieder des Findungsausschusses, vorsorglich für den Fall des § 14 Abs. 3 Satz 3.

- (2) ¹Die Dienstnehmerseite bildet einen Fachausschuss. ²Näheres regelt die Entsendeordnung der Dienstnehmerseite. ³Der Fachausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Anregungen und Vorschläge für Anträge an die Arbeitsrechtliche Kommission und Beratung der Anträge sowie die Vermittlung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission in die Bereiche der gliedkirchlichen Diakonischen Werke,
- b) Aufstellen von Leitlinien.

- (3) ¹Der Fachausschuss kann im notwendigen Umfang zwischen oder neben den Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission tagen. ²Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Delegiertenversammlung und Fachausschuss Dienstgeber

- (1) ¹Die Delegiertenversammlung i. S. von § 5 besteht aus bis zu 44 Mitgliedern. ²Sie hat folgende Aufgaben:

- a) Bestimmung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission,
- b) Abberufung eines Mitgliedes bei gleichzeitiger Ersatzbestimmung,
- c) Bildung des Fachausschusses,
- d) Bestimmung der Mitglieder des Findungsausschusses, vorsorglich für den Fall des § 14 Abs. 3 Satz 3.

- (2) ¹In die Delegiertenversammlung kann jedes Diakonische Werk einen Delegierten bzw. eine Delegierte diakonischer Einrichtungen nach Maßgabe des für das jeweilige Diakonische Werk geltenden Rechts entsenden. ²Die diakonischen Dienstgeberverbände entsenden gemeinsam eine der Anzahl der Diakonischen Werke entsprechende Zahl von Delegierten, wobei jeder Dienstgeberverband ein Mitglied aus seinem Verband entsenden kann; bei den

übrigen Delegierten sollen die Einrichtungen, die die AVR der Diakonie Deutschland direkt anwenden, besonders berücksichtigt werden.

- (3) Die Delegiertenversammlung tritt zur Bestimmung und Abberufung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder zusammen.
- (4) ¹Die Dienstgeberseite bildet einen Fachausschuss. ²Der Fachausschuss besteht aus den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission sowie aus je einem Delegierten aus den Bereichen der Diakonischen Werke, die nicht durch ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertreten sind. ³Er ist berechtigt, Gäste, insbesondere Vertreter von überregionalen Trägern, hinzuzuziehen. ⁴Der Fachausschuss hat folgende Aufgaben:
 - a) Anregungen und Vorschläge für Anträge an die Arbeitsrechtliche Kommission und Beratung der Anträge sowie die Vermittlung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission in die Bereiche der gliedkirchlichen Diakonischen Werke,
 - b) Aufstellen von Leitlinien,
 - c) Initiative zur Abberufung der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission der Dienstgeberseite.
- (5) ¹Der Fachausschuss kann im notwendigen Umfang zwischen oder neben den Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission tagen. ²Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) ¹Auf Antrag von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder des Fachausschusses der Dienstgeberseite kann die Delegiertenversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der Erschienenen ein Mitglied abberufen. ²Der Antrag ist schriftlich bei dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden der Delegiertenversammlung einzureichen und zu begründen.

§ 8 Amtszeit

- (1) ¹Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden für die Dauer von vier Jahren benannt. ²Sie bleiben bis zur Konstituierung der neuen Kommission im Amt.
- (2) Eine erneute Benennung der bisherigen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder ist möglich.
- (3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist gemäß der Entsende- bzw. Wahlordnung für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu bestimmen; dasselbe gilt für die Stellvertreter und die Stellvertreterinnen.

§ 9 Rechtsstellung der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (2) ¹Einem im kirchlichen oder diakonischen Dienst stehenden Mitglied oder einem stellvertretenden Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission darf nur gekündigt werden, wenn ein Grund zur außerordentlichen Kündigung vorliegt oder wenn die Einrichtung ganz aufgelöst wird. ²Satz 1 gilt nicht für Personen, die Dienststellenleitung i. S. des § 4 Abs. 1 oder 2 des MVG.EKD sind.

- (3) ¹Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Dienstnehmerseite, die im kirchlichen oder diakonischen Dienst stehen, sind im erforderlichen Umfang ohne Minderung der Bezüge und des Erholungsurlaubes vom Dienst freizustellen und von ihrer dienstlichen Tätigkeit zu entlasten.
- ²Jedes Mitglied ist zumindest mit 10% der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftigter freizustellen. ³Es hat Anspruch auf Freistellung von bis zu 25 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftigter, wobei die Dienstnehmerseite einstimmig eine andere Verteilung der Freistellung auf die einzelnen Mitglieder vornehmen kann.
- ⁴Jedes stellvertretende Mitglied der Dienstnehmerseite, das im kirchlichen oder diakonischen Dienst steht, ist zumindest mit 5 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftigter freizustellen. ⁵Es hat Anspruch auf Freistellung von bis zu 10 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftigter, wobei der Fachausschuss der Dienstnehmerseite einstimmig eine andere Verteilung der Freistellung auf die einzelnen Mitglieder vornehmen kann.
- ⁶Die Verteilung des Freistellungsumfangs kann frühestens nach einem Jahr geändert werden. ⁷Als Vorsitzender bzw. Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Kommission und als stellvertretender Vorsitzender bzw. stellvertretende Vorsitzende hat das Mitglied Anspruch auf Freistellung mit 50 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftigter.
- ⁸Für die Tätigkeit der Mitglieder der Dienstgeberseite erhält der diakonische Anstellungsträger des Mitglieds einen pauschalen Kostenersatz von 12.000 € pro Jahr. ⁹Für jede Amtszeit erfolgt die Fortschreibung entsprechend des Preissteigerungsindex des Statistischen Bundesamts.
- ¹⁰Reisekosten werden nach dem Grundsatz der sparsamen Mittelverwendung und Maßgabe der steuerlichen Bestimmungen erstattet.
- (4) ¹Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission und der Fachausschüsse können an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen im Rahmen des Budgets nach § 9a Abs. 1 dieser Ordnung teilnehmen, soweit die Veranstaltungen Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission erforderlich sind. ²Die Mitglieder können die Beratungen unabhängiger und sachkundiger Dritter in Anspruch nehmen, soweit die Grenzen des Budgets nach § 9a Abs. 1 der Ordnung eingehalten werden.
- (5) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission und der Fachausschüsse sind, soweit nicht schon nach den vorstehenden Bestimmungen ein Anspruch besteht, für die Teilnahme an Sitzungen im erforderlichen Umfang freizustellen.
- (6) ¹Die Tätigkeit als Mitglied und stellvertretendes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission beginnt mit der schriftlichen Annahme des Mandats gegenüber der Geschäftsstelle der Kommission. ²Diese Erklärung verpflichtet zur zeitnahen schriftlichen Mitteilung der Änderung wesentlicher Bedingungen, welche dieses Mandat betreffen, ebenfalls gegenüber der Geschäftsstelle der Kommission.

§ 9a Kosten und Finanzierung

- (1) Für die Tätigkeit der Arbeitsrechtlichen Kommission stimmen die beiden Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission über die Leitung des Werkes Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband mit dem Finanzausschuss ein Budget ab, das von der Geschäftsstelle verwaltet wird.

- (2) ¹Die ordnungsgemäße Buchführung und Mittelverwendung wird vom Wirtschaftsprüfer des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung gesondert testiert. ²Die Geschäftsführung legt den Prüfungsbericht, das Testat sowie die Feststellung der ordnungsgemäßen Mittelverwendung der Leitung der Diakonie Deutschland vor, die den Finanzausschuss des Aufsichtsrats des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung e.V. hierüber informiert.
- (3) ¹Die Kosten der Freistellung für die Dienstnehmerseite sowie den pauschalen Kostenersatz für die Dienstgeberseite, die Sachkosten der Arbeitsrechtlichen Kommission, die Kosten der Budgets beider Seiten, die Tagungs- und Reisekosten der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder, die Tagungs- und Reisekosten der Fachausschussmitglieder sowie die Personalkosten für die juristische Geschäftsführung tragen die gliedkirchlichen diakonischen Werke gemeinsam. ²Sie werden einmal jährlich nach dem aktuellen Umverteilungsmaßstab der EKD auf alle diakonischen Werke umgelegt. ³Die Kosten für die Entsendeverammlung und die Delegiertenversammlung sowie die weiteren Kosten der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission trägt das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung.

§ 10 Leitung und Arbeitsweise der Arbeitsrechtlichen Kommission

- (1) ¹Die Leitung des Werkes Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband beruft die Arbeitsrechtliche Kommission zu ihrer konstituierenden Sitzung ein. ²Der Präsident oder die Präsidentin der Diakonie Deutschland leitet den Einführungsgottesdienst, in dem auch den bisherigen Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission gedankt werden soll. ³Er oder sie eröffnet die Sitzung, weist die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission auf ihre Rechte und Pflichten hin und überreicht die Urkunden. ⁴Ein Mitglied der Leitung des Werkes Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband leitet die Sitzung bis zur Wahl des bzw. der Vorsitzenden.
- (2) ¹Die Arbeitsrechtliche Kommission wählt aus ihrer Mitte mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission (das sind mindestens 13 Mitglieder) für die Dauer eines Jahres einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende. ²Der oder die Vorsitzende ist im jährlichen Wechsel aus der Seite der Dienstnehmervertreter und -vertreterinnen bzw. aus der Seite der Dienstgebervertreter und -vertreterinnen zu wählen. ³Der oder die stellvertretende Vorsitzende ist aus der jeweils anderen Seite zu wählen. ⁴Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) ¹Für die Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. ²Die Fachaufsicht führen der bzw. die Vorsitzende und der bzw. die stellvertretende Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Kommission, die Dienstaufsicht liegt in der Zuständigkeit des Werkes Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband. ³Die Fachaufsicht gegenüber der bzw. dem für eine Seite tätigen Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter führt der bzw. die jeweilige Seitenvorsitzende.
- (4) ¹Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission werden durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung einberufen. ²Die Arbeitsrechtliche Kommission ist zu einer Sitzung unter Einhaltung der Ladungsfrist nach § 10 Abs. 5 innerhalb von sechs Wochen einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt wird.
- (5) ¹An Stelle einer Sitzung nach Abs. 4 kann zu einer virtuellen Sitzung einberufen werden. ²Die virtuelle Sitzung ist gegenüber der präsenten Sitzung nach Abs. 4 nachrangig, mindestens drei Sitzungen im Kalenderjahr sollen als Präsenzsitzungen stattfinden. ³Der oder die

Vorsitzende entscheidet hierüber im Einvernehmen mit dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. ⁴Virtuelle Sitzungen finden per Videokonferenz statt. ⁵Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. ⁶Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Sitzung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Sitzung.

(6) ¹Die Einladung erfolgt in Textform drei Wochen vor dem Sitzungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung. ²Der Versand kann elektronisch erfolgen.

(7) ¹Jedes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission hat das Recht, Anträge im Sinne des § 2 Abs. 1 zu stellen oder sich Vorschläge des Fachausschusses als Antrag zu eigen zu machen.

²Wird ein Antrag später als zwei Wochen vor einer Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission gestellt, so wird auf dieser Sitzung über diesen Antrag nur beraten, wenn die Arbeitsrechtliche Kommission dies mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschließt.

(8) ¹Ist ein Mitglied an der Sitzungsteilnahme verhindert, benachrichtigt es sein stellvertretendes Mitglied und die Geschäftsführung. ²Ist auch das stellvertretende Mitglied verhindert, lädt die Geschäftsführung nach einer von jeder Seite aus den stellvertretenden Mitgliedern zu erstellenden Liste ein stellvertretendes Mitglied.

(9) ¹An jeder Sitzung können der Arbeitsrechtsreferent oder die Arbeitsrechtsreferentin des Kirchenamtes der EKD und ein Vertreter oder eine Vertreterin der genossenschaftlichen Diakonie mit beratender Stimme teilnehmen.

²Die mit der Geschäftsführung beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. ³Je ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin der beiden Seiten kann an den Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission teilnehmen. ⁴Die Arbeitsrechtliche Kommission kann jederzeit in geschlossener Sitzung tagen.

(10) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann zu ihren Beratungen Sachverständige hinzuziehen.

(11) Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission sind nicht öffentlich.

(12) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann sich mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Beschlussfassung

(1) ¹Die Arbeitsrechtliche Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder auf jeder Seite an der Sitzung teilnehmen. ²Die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission zur Arbeitsrechtsregelung im Sinne von § 2 Abs. 1 werden mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder auf jeder Seite der Arbeitsrechtlichen Kommission gefasst.

³Alle anderen Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission gefasst.

(2) ¹Erhält ein Antrag in der Arbeitsrechtlichen Kommission nicht die erforderliche Mehrheit, so ist dieser Gegenstand auf Verlangen des Antragstellers oder der Antragstellerin in der nächsten oder übernächsten Sitzung erneut auf die Tagesordnung zu setzen. ²Kommt auch in dieser Sitzung ein Beschluss über eine Arbeitsrechtsregelung nicht zustande, so kann auch außerhalb einer Sitzung ein Viertel der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission den Schlichtungsausschuss anrufen.

- (3) ¹Über die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission ist von der Geschäftsführung eine Niederschrift zu fertigen. ²Diese ist mit dem oder der Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission und dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission abzustimmen und an alle Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission zu versenden. ³Über die Genehmigung der Niederschrift soll in der nächsten Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission abgestimmt werden.

§ 12 Veröffentlichung der Beschlüsse

¹Die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission nach § 2 Abs. 1 werden mit Rundschreiben des Werkes Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband veröffentlicht. ²Die Beschlüsse werden mit dieser Veröffentlichung wirksam. ³Zusätzlich werden die Beschlüsse im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland veröffentlicht.

§ 13 Arbeitsausschüsse und Fachgruppen

- (1) ¹Die Arbeitsrechtliche Kommission kann für besondere Fragen Arbeitsausschüsse bilden. ²Die Arbeitsausschüsse können Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission vorbereiten.
- (2) ¹Die Arbeitsrechtliche Kommission kann für Arbeitsrechtsregelungen mit besonderen Geltungsbereichen Fachgruppen bilden. ²Die Fachgruppen können Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission für diese Geltungsbereiche vorbereiten.
- (3) ¹In die Arbeitsausschüsse und Fachgruppen werden jeweils bis zu fünf Dienstgebervorteiler und -vertreterinnen und Dienstnehmervorteiler und -vertreterinnen mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der jeweiligen Seite gewählt. ²Sie sind paritätisch zu besetzen. ³Die Hälfte der gewählten Mitglieder muss im kirchlichen oder diakonischen Dienst tätig sein; mindestens fünf Personen müssen der ARK als Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder angehören.
- (4) ¹Die Arbeitsausschüsse und Fachgruppen können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder Anträge in der Arbeitsrechtlichen Kommission stellen. ²Das Antragsrecht nach § 10 Abs. 6 bleibt hiervon unberührt.

§ 14 Schlichtungsausschuss

- (1) ¹Zur Entscheidung in den Fällen § 11 Abs. 2 wird ein Schlichtungsausschuss aus einem oder einer Vorsitzenden und sechs beisitzenden Mitgliedern gebildet. ²Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu benennen. ³Die Mitglieder und ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen müssen zu kirchlichen Ämtern in einer Gliedkirche der EKD oder in einer Freikirche wählbar sein.
- (2) ¹Jede der in der Kommission vertretenen Seiten (§§ 4 und 5) benennt als beisitzende Mitglieder drei Personen und ihre Stellvertretungen. ²Für jedes Schlichtungsverfahren können im Einzelfall neue Beisitzer und Stellvertretungen benannt werden. ³Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission können ihre Beisitzenden beim Schlichtungstermin außerhalb der Sitzung beraten.
- (3) ¹Der oder die Vorsitzende des Schlichtungsausschusses und der oder die stellvertretende Vorsitzende wird von der Arbeitsrechtlichen Kommission spätestens in der zweiten Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission durch Mehrheitsbeschluss beider Seiten gewählt.

²Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende müssen die Befähigung zum Richteramt haben und dürfen weder haupt- noch nebenberuflich im kirchlich/diakonischen Dienst stehen.

³Kommt auch in der zweiten Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission kein Mehrheitsbeschluss zu Stande, ist von der Geschäftsführung der Findungsausschuss einzuberufen.

⁴Der Findungsausschuss besteht aus acht Mitgliedern und ist paritätisch besetzt. ⁵Seine Aufgabe ist die einvernehmliche Benennung für Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz des Schlichtungsausschusses. ⁶Der Findungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Mitglieder. ⁷Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. ⁸Die Leitung erfolgt durch die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission, die Kosten trägt das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.

⁹Verständigt sich der Findungsausschuss innerhalb von vier Monaten nach seiner Einberufung nicht, benennen die von der Entsendeversammlung und der Delegiertenversammlung benannten Mitglieder des Findungsausschusses je eine Person für das Amt des oder der Vorsitzenden und des oder der stellvertretenden Vorsitzenden gemäß Abs. 3 Satz 2.

¹⁰Kommt auf diesem Wege die Benennung der beiden Schlichtungspersonen und/oder beider Stellvertretungen nicht zustande, entscheidet der Präsident oder die Präsidentin des Kircheng Gerichtshofs über die nicht benannten Schlichtungspersonen und Stellvertretungen.

¹¹Das Amt des oder der Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses wird von den beiden dafür jeweils benannten Schlichtungspersonen unter entsprechender Anwendung der nachfolgenden Bestimmungen in enger Abstimmung gemeinsam ausgeübt, mit Ausnahme der Stimmberechtigung.

(4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Schlichtungsausschusses richtet sich nach Beginn und Ende der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission. ²Sie bleiben bis zur Bildung des neuen Schlichtungsausschusses im Amt. ³Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit in entsprechender Anwendung der Absätze 2 und 3 ein neues Mitglied benannt oder gewählt.

(5) ¹Der Schlichtungsausschuss hat die allgemeinen Grundsätze des rechtsstaatlichen Verfahrens zu beachten. ²Die Sitzungen des Schlichtungsausschusses werden durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende nach Bedarf unter Angabe des Beratungsgegenstandes unter Einhaltung einer Ladefrist von drei Wochen innerhalb von sechs Wochen nach Anrufung des Schlichtungsausschusses einberufen. ³Die Einladung und der Versand von Unterlagen können elektronisch erfolgen. ⁴Der Schlichtungsausschuss kann Einzelheiten in einer Geschäftsordnung regeln.

(6) ¹In der ersten Stufe des Verfahrens beschließt der Schlichtungsausschuss nach Anhörung der Beteiligten in geheimer Beratung und bei Anwesenheit aller Mitglieder einstimmig. ²Stimmenthaltung ist unzulässig. ³Der oder die Vorsitzende wirkt durch seine oder ihre Verhandlungsführung auf einen einstimmigen Beschluss hin. ⁴Der oder die Vorsitzende kann dafür Vermittlungsvorschläge unterbreiten. ⁵Der oder die Vorsitzende teilt das Ergebnis der Beratungen der Arbeitsrechtlichen Kommission unverzüglich schriftlich mit. ⁶Diese tritt binnen einer Frist von einem Monat nach der Mitteilung des Ergebnisses des Schlichtungsverfahrens zusammen. ⁷Im Fall des § 14 Abs. 3 Satz 11 wird vor jeder Beschlussfassung je Antrag ausgelost, wer die Stimmberechtigung des oder der Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses ausübt.

⁸Fasst der Schlichtungsausschuss in der ersten Stufe einen einstimmigen Beschluss, tritt dieser gemäß Abs. 8 in Kraft, wenn nicht die Arbeitsrechtliche Kommission innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Mitteilung des Ergebnisses einen diesen Schlichtungsspruch ersetzenden Beschluss fasst oder die Mehrheit der Mitglieder einer Seite der Arbeitsrechtlichen Kommission dem Schlichtungsspruch widerspricht. ⁹Mit dem Widerspruch wird die zweite Stufe des Schlichtungsverfahrens eingeleitet.

¹⁰Fasst der Schlichtungsausschuss in der ersten Stufe keinen einstimmigen Beschluss, kann ein Viertel der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Beratung dieses Ergebnisses in der Arbeitsrechtlichen Kommission den Schlichtungsausschuss, auch außerhalb einer Sitzung, zur zweiten Stufe des Schlichtungsverfahrens anrufen.

¹¹Der Schlichtungsausschuss ist in der zweiten Stufe des Verfahrens beschlussfähig, wenn er vollständig besetzt ist. ¹²Ist der Schlichtungsausschuss trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht vollständig besetzt, so kann er nach erneuter Ladung mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder in der Sache beschließen. ¹³Im Fall des § 14 Abs. 3 Satz 11 wird vor jeder Beschlussfassung je Antrag ausgelost, wer die Stimmberechtigung des oder der Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses ausübt.

¹⁴Die Anrufenden können ein laufendes Verfahren jederzeit durch Erklärung beenden oder zum Ruhen bringen.

- (7) ¹Ist die Arbeitsrechtliche Kommission trotz zweimaliger ordnungsgemäßer Ladung nicht beschlussfähig, kann sie mit Zustimmung mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder die Angelegenheit dem Schlichtungsausschuss zur Entscheidung vorlegen. ²Über eine ihm vorgelegte Angelegenheit entscheidet der Schlichtungsausschuss in vollzähliger Besetzung. ³Ist der Schlichtungsausschuss trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht vollständig besetzt, so kann er nach erneuter Ladung mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder in der Sache beschließen. ⁴Im Fall des § 14 Abs. 3 Satz 11 wird vor jeder Beschlussfassung je Antrag ausgelost, wer die Stimmberechtigung des oder der Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses ausübt.
- (8) ¹Die Entscheidungen des Schlichtungsausschusses ersetzen die Beschlussfassung der Arbeitsrechtlichen Kommission und werden durch Rundschreiben des Werkes Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband veröffentlicht. ²Sie werden mit der Veröffentlichung wirksam. ³Zusätzlich werden die Beschlüsse im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland veröffentlicht.
- (9) ¹Die Kosten des Schlichtungsverfahrens trägt das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung. ²Der oder die Vorsitzende des Schlichtungsausschusses erhält eine Entschädigung nach Maßgabe des § 12 des Kirchengesetzes der EKD. ³Diese Regelung gilt entsprechend auch für den Fall des § 14 Abs. 3 Satz 11.

§ 15 Rechtsschutz

Über Streitfragen, die sich aus der Anwendung dieser Ordnung ergeben, entscheidet das Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland – Kammer für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten.

§ 16 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung ist in der Fassung vom 17. Oktober 2013 in Kraft getreten. ²Änderungen dieser Ordnung treten durch Rundschreiben des Werkes Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband in Kraft.